

Blatts mit beigefügter vorschriftsmäßiger u. s. w., sowie später statt „allwöchentlich“ allmonatlich.

Der §. 4 dürfte folgende Fassung erhalten:

Erfolgt die Entrichtung der Abgabe nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit und wird dieselbe auch nicht innerhalb 24 Stunden nach geschehener schriftlicher Anmahnung des Erhebers entrichtet, so wird die Unterlassung im ersten Falle mit einer Geldbuße von $\text{§ } 5$, im Wiederholungs-falle mit einer solchen von $\text{§ } 10$ bestraft.

Eine gleiche Strafe kann auch für Uebertretung oder Nichtbeachtung der Controle-Maßregeln verhängt werden. Sonstige Contraventionen gegen die Entrichtung der Abgabe werden mit dem zwanzigfachen Betrag des umgangenen Betrages geahndet.

Der §. 6 würde so lauten:

Sowohl der Ansaß als die Modalität der Erhebung der vorstehenden Abgaben ist vor Ablauf des Jahres 1850 einer Revision zu unterziehen. Sie ersucht den Senat, wenn derselbe ihr hierin beitreten sollte, diese gesetzlichen Bestimmungen in dem Steuergesetze für 1850 mit zu veröffentlichen.

Von einer Auflage auf fremde Blätter findet sie sich veranlaßt noch zur Zeit abzustehen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 19. December 1849.

Der Senat sieht sich veranlaßt

I. Die Prolongationen in Betreff verschiedener Einrichtungen und gesetzlicher Bestimmungen,

deren es gegen den Schluß dieses Jahres bedarf, bei der Bürgerschaft hiedurch in Antrag zu bringen.

Es gehören nemlich dahin:

- 1) die Gerichts- und Notariatsordnung;
- 2) das Gehalt der Canzleigehülfen;
- 3) die Einrichtung wegen des Straßenpflasters;
- 4) der Rückzoll auf hieselbst fabricirten Branntwein;
- 5) der Tarif für das Lagergeld im Pulvermagazin;
- 6) der Tarif der Hafengelder zu Bremerhaven und die Anordnung wegen der Kochhäuser daselbst;
- 7) die Anordnungen und die Tarife für den Sicherheitshafen und den Oberländischen Hafen;
- 8) der Tarif für das Bürgerrecht;
- 9) die Besteuerung wegen der gewerbetreibenden Fremden;
- 10) die Maßregeln wegen Abwendung der Wassergefahren für die Stadt und Vorstadt;
- 11) die verbesserte Einrichtung wegen des untern Polizeipersonals;
- 12) die Bestimmungen wegen der Schulpflichtigkeit;

13) die im Jahre 1845 getroffenen Bestimmungen rücksichtlich der Accise und der Seeschiffsabgabe, nebst den Zolleinrichtungen zu Vegesack und Bremerhaven;

14) die im Jahre 1847 vereinbarten Maßregeln zur Sicherstellung der öffentlichen Abgaben;

sowie ferner folgende am 22. December 1846 vorläufig auf drei Jahre prolongirte Einrichtungen:

15) die erweiterte Einrichtung der Nachtwachen;

16) der Zuschuß von $\text{R} 500$ für die Bibliothek;

17) die wegen des Polizeicommissairs zu Bremerhaven bestehende Einrichtung;

18) die gesetzlichen Bestimmungen für Vergungsfälle.

Ferner werden auch

19) die in Betreff der bisherigen Bürgerwehr und des Verfahrens bei der Wahl der Officiere bestehenden Anordnungen, wie sie nach den Beschlüssen über den Revisionsbericht vom 28. April 1843 Statt gefunden haben, noch bis dahin fort dauern müssen, daß die Reorganisation der neuen Bürgerwehr vollendet sein wird, indem letzteres noch nicht hat geschehen können und beschlossen ist, daß bis dahin die bisherige Bürgerwehr noch dienen soll; sowie auch

20) die Disciplinarbestimmungen für die Ersatz- und Reserve-Mannschaft, so lange deren Capitulationszeit dauert, ihr Bestehen werden behalten müssen.

Endlich wird

21) wegen des Polizeidieners am Buntenthorssteinweg, dessen Anstellung mit einem jährlichen Gehalt von $\text{R} 150$ durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 20. December 1844 auf die nächsten fünf Jahre beliebt wurde, jetzt über die Fortdauer dieser Einrichtung eine weitere Vereinbarung zu treffen sein.

Der Senat glaubt, nach dem ihm darüber erstatteten Berichte des Landherrn am linken Weserufer, die Beibehaltung des genannten Polizeibeamten für nothwendig erachten zu müssen, da alle die Anstellung desselben im Jahre 1844 motivirenden Gründe nicht nur dieselben geblieben sind, sondern in den abgelaufenen fünf Jahren an Bedeutung gewonnen haben.

Die Bevölkerung am Buntenthorssteinwege ist im steten Zunehmen begriffen, die Bauten haben gleichfalls nicht nachgelassen, und ebenso hat sich ein nicht unbedeutender Fremdenverkehr, besonders durch die Auswanderungen nach fremden Welttheilen veranlaßt, dort fortwährend erhalten.

Alle diese Verhältnisse erfordern eine unausgesetzte polizeiliche Beaufsichtigung, welche nur einem in solchen Geschäften erfahrenen Manne anvertraut werden darf und eben daher durch einen temporair dorthin commandirten Dragoner des Contingents höchstens unterstützt, allein keineswegs ersetzt werden könnte.

Der seit fünf Jahren dort angestellte Polizeidiener Johann Bothe hat seinen Dienst nach dem Zeugnisse der ihm zunächst vorgesetzten Behörde stets musterhaft wahrgenommen und ist in demselben nicht ermüdet, wenngleich die Aufhebung der Sperre und die in Folge bekannter kriegerischer Ereignisse fehlende Unterstützung des früher dort stationirten Dragoners seine Thätigkeit in fast verdoppeltem Maße in Anspruch nahm.

Unter solchen Umständen dürfte sich auch das beim Senate eingereichte Gesuch des genannten Polizeidieners um eine Verbesserung seines Gehalts einer billigen Berücksichtigung empfehlen.

Er bezieht nemlich wie bereits angeführt, ein jährliches Gehalt von $\text{R} 150$ wovon er eine Frau und vier Kinder zu ernähren hat, ohne eine Vergütung für seine Dienstinstrumente oder Miethen zu erhalten, während seinen städtischen Kollegen nicht nur beides, sondern außerdem ein jährliches Gehalt von 200 Rthlr. zu Theil wird.

Der Senat trägt daher darauf an, die im Jahre 1844 auf fünf Jahre beliebte Anstellung eines Polizeidieners am Buntenthorssteinwege auf fernere fünf Jahre zu prolongiren und dem diesen Posten jetzt versiehenden Johann Bothe für seine Dienstzeit eine jährliche Zulage, etwa von $\text{R} 50$, zu bewilligen.

II. Wahl eines Mitgliedes der Administration des Krankenhauses.

Die Inspection und Administration dieser Anstalt hat dem Senat das Nachstehende angezeigt:

Nach der besondern Verfassung dieser Stiftung geschehe die Verwaltung durch sechs Administratoren, von denen alle Jahre der älteste abgehe und für welchen dann von der Bürgerschaft ein neuer Administrator gewählt werde. Dem gemäß trete jetzt Herr Arnold Kenner, da er sechs Jahre Administrator gewesen, aus. Im vorigen Jahre habe übrigens bei den damals obschwebenden Verfassungsverhandlungen kein Austritt Statt gefunden und sei daher das älteste Mitglied, Herr Carsten Gottfried Koop, in der Verwaltung geblieben. Wiewohl derselbe nun, damit fortan der regelmäßige Gang nicht unterbrochen werde, sich habe bereit finden lassen, noch im nächsten Jahre in der Administration zu bleiben, so werde doch jetzt für Herrn Kenner ein neues Mitglied auf sechs Jahre zu erwählen sein.

Der Senat empfiehlt daher der Bürgerschaft die Vornahme dieser Wahl.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 21. December 1849.

In Betreff derjenigen Gegenstände, worüber die Bürgerschaft in ihrer Versammlung vom 19. d. M. Beschlüsse gefaßt hat, giebt der Senat seine Erklärung nachstehend ab.

1. Wegen des Consulanten der Gewerbekammer

ist nunmehr das Honorar desselben als für die nächsten drei Jahre auf Rthlr. 500 für das Jahr festgesetzt anzusehen.

2. Bericht der Finanz-Deputation wegen einer Nachbewilligung zu den Kosten der Brandlöschanstalten.

Mit der beantragten Nachbewilligung von Rthlr. 1500 erklärt sich der Senat einverstanden, und ist daher dieser Gegenstand erledigt.

3. Vierter Bericht der Deputation wegen der Stempelabgabe für politische Zeitungen.

Der Senat ist mit den Vorschlägen der Deputation unter den von der Bürgerschaft beliebten Abänderungen, soweit dieselben sich auf die von den Herausgebern hiesiger politischer Zeitungen zu zahlende Abgabe beziehen, in der Hauptsache einverstanden. — Namentlich stimmt er den Abänderungsvorschlägen der Bürgerschaft in folgenden Punkten bei:

1) daß die Abgabe für die Petitzeile oder deren Raum bis zu 45 n Buchstaben (welches Minimum der Senat indeß bis zu 50 n Buchstaben inclusive auszu dehnen vorschlägt) $\frac{3}{4}$ Groten, von da an bis zu 65 n Buchstaben 1 Groten betrage, und darnach für jede fernere Verlängerung bis 10 n Buchstaben immer $\frac{1}{4}$ Groten mehr bezahlt werde;